













1. Die Regierungen v. Belgien, Grönbirgen u. d. d. n. alle Bestandtheile des Bundesraths von allen künftigen Verhandlungen mit dem italienischen Ministerium über die Angelegenheiten rechtzeitig in Kenntniss zu setzen, damit dieselben sich zeitweilen falls dabei zu verhalten haben können.
2. Sind die gleichen Regierungen zu ersuchen die Befugnisse des Bundesraths in Bezug auf die Angelegenheiten der Convention, welche allfällige anderen in dieser Sache getroffenen Verhandlungen oder abgeleiteten Verhandlungen anzuzeigen.
3. Ist dem Herrn Tourte zu ~~den Verhandlungen~~ ~~über die Angelegenheiten~~ von dieser Angelegenheit in angemessener Weise in Kenntniss zu setzen

Für das eidgenössische Departement.

J. M. Visschers.

1861 . . . Dem Bundesrath jenseits anzugeben die Angelegenheiten  
 & dasselbe von Verhandlungen mit dem italienischen Ministerium  
 über die Angelegenheiten anzuzeigen werden, damit er nach  
 Ansicht der Bundesvorsitzenden handeln, und sich zeitweilen  
 falls sich selber bei der Verhandlung zu verhalten haben zu  
 können.)

damit er sich zeitweilen falls bei der  
 Verhandlung mit dem d. n. in Kenntniss zu  
 setzen kann

Die Regierungen  
 H. Gallen, Brüssel, Genéve  
 und die übrigen

Stellungnahme von den  
 Herren Lugeon, Visschers,  
 Waadt, Vallis & Genéve.

Der Herr Tourte J. P. Visschers